

Reichsgesetzblatt

471

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1934	Nr. 61
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 34	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts	471
31. 5. 34	Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen	472

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 2. Juni 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der in Berlin am 13. November 1908 revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (fünfzigjährige Schutzdauer in Österreich). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Beitritt von Großbritannien und Nordirland zu dem Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht). — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Rauffahrteischiffe (Beitritt Estlands). — Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem internationalen Abkommen über das Diphtherieserum. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts.

Vom 31. Mai 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Nr. 8 wird das Wort „verheirateten“ gestrichen.
2. Im § 49 Abs. 2 werden die Worte
„die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt durch die Worte
„die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 4 und 5 sowie des § 8“;
ebenda werden die Worte
„die Vorschriften der §§ 40 bis 48 dieses Kapitels“ ersetzt durch die Worte
„die Vorschriften der §§ 40 bis 44 und der §§ 46 bis 48 dieses Kapitels“.

II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick